

6, Das Präsidium der Prüfungs-Abteilung des Ausschusses (bestehend aus
Präsidentenrat) hat die Examen-Verordnung im April 1914
in Kraft gesetzt und zwei mündliche Prüfungen nicht bestanden. Wegen
Zustand zum Einigungsamt wurde es sich für die Prüfung setzen
nicht erlauben, es hätte sich im Herbst bei Minister Brauer
die Prüfung ablegen zu dürfen, wobei die Prüfung
in Mainz kommen würde.
Das Gesetz wird genehmigt.

Abschluß 12 3/4 Uhr.

Von Vorsitzendem
M. G. G. G.

Von Schriftführer
H. H.

Protokoll

über die Sitzung der Diplomprüfungs-Kommission

am

Münster, den 10. Juni 1918, mittags 12⁰⁵ Uhr.

Anwesend: Vorsitzender: Professor

Infermuth

Mitglieder: Professoren

Di. Dingeldey, Di. Enger, Di. Kaulberg, Di. Klein, Di. Köhler,
Di. Müller, Hegele, Di. Witz.

- Tagesordnung: 1, Gesetz des Präsidents des Reichspräsidenten in Bezug auf die Examen-Verordnung.
2, Einigung der Examen-Verordnung, wobei Anwendung von 4 Ministerial-Verordnungen bei der Examen-Verordnung sind.
3, Gesetz des Reichspräsidenten (Bestätigung) des Präsidents des Ausschusses (Bestätigung).
4, Abschluß.

Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 1. Juni wird den Herren Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Eine Genehmigung gegen denselben ist erfolgt. Das Protokoll wird nicht gelesen.

- I. Das Gesetz des Präsidents des Reichspräsidenten, ist mit Rücksicht auf seinen Inhalt die Examen-Verordnung ~~und~~ ^{die Examen-Verordnung} ~~in~~ ⁱⁿ einem ~~besonderen~~ ^{besonderen} ~~Abchnitt~~ ^{Abchnitt} mit ~~Bestimmungen~~ ^{Bestimmungen} ~~über~~ ^{über} ~~die~~ ^{die} ~~Examen-Verordnung~~ ^{Examen-Verordnung} ~~genehmigt~~ ^{genehmigt}.
- Eine Anwendung des Herrn Professor Dr. Köhler ~~bestimmte~~ ^{bestimmte} ~~die~~ ^{die} ~~Examen-Verordnung~~ ^{Examen-Verordnung} ~~genehmigt~~ ^{genehmigt}, die Examen-Verordnung ~~bestimmte~~ ^{bestimmte} ~~die~~ ^{die} ~~Examen-Verordnung~~ ^{Examen-Verordnung} ~~genehmigt~~ ^{genehmigt}, die Examen-Verordnung ~~bestimmte~~ ^{bestimmte} ~~die~~ ^{die} ~~Examen-Verordnung~~ ^{Examen-Verordnung} ~~genehmigt~~ ^{genehmigt}.
- II. Nachdem die Verhandlungen mit dem Ministerium des Innern, bezugnehmend auf den Inhalt der Examen-Verordnung, eine Anwendung des Präsidents von bestimmten Vorschriften bei der Examen-Verordnung bei der Examen-Verordnung ~~bestimmte~~ ^{bestimmte} ~~die~~ ^{die} ~~Examen-Verordnung~~ ^{Examen-Verordnung} ~~genehmigt~~ ^{genehmigt}, die Examen-Verordnung ~~bestimmte~~ ^{bestimmte} ~~die~~ ^{die} ~~Examen-Verordnung~~ ^{Examen-Verordnung} ~~genehmigt~~ ^{genehmigt}.